Amtsblatt

Nummer 01

05.01.2026

INHALT

Seite

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Fürstenfeldbruck (Abfallgebührensatzung -AbfGS -) 2

Immissionsschutzrecht; Öffentliche Bekanntmachung eines Genehmigungsbescheids 3

nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung

Internetseite: https://www.lra-ffb.de/amt-service/veroeffentlichungen/amtsblaetter/
Sofern sich eine Bekanntmachung des Landratsamtes auf zur Einsicht auszulegende Unterlagen bezieht, sind diese über die Internetseite https://www.lra-ffb.de/amt-service/veroeffentlichungen/bekanntmachungen/ zugänglich. Internetveröffentlichungen unterbleiben, soweit rechtliche oder tatsächliche Gründe entgegenstehen.

nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Fürstenfeldbruck (Abfallgebührensatzung - AbfGS -)

Aufgrund von Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetztes i. V. m. Art. 1, 2 und 8 des Bayerischen Kommunalabgabengesetztes i. V. m. § 19 der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis Fürstenfeldbruck (Abfallwirtschaftssatzung) vom 23.07.2021 – jeweils in der aktuell gültigen Fassung - erlässt der Landkreis Fürstenfeldbruck folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Fürstenfeldbruck **(Abfallgebührensatzung)** vom 11.08.2025:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Fürstenfeldbruck (Abfallgebührensatzung) vom 11.08.2025 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 15 Satz 1 Nr. 1 erhält folgende neue Fassung:

1	**Ziegel (Ziegelsteine, Dachziegel)**	**50,00 € pro t**
1.1	bei Anlieferungen von ≤ 100 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von < 5 t beträgt die Gebühr pauschal	5,00 €
1.2	bei Anlieferungen von ≤ 200 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von ≥ 5 t und < 30 t beträgt die Gebühr pauschal	7,50 €
1.3	bei Anlieferungen von ≤ 400 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von ≥ 30 t beträgt die Gebühr pauschal	15,00 €

§ 4 Abs. 15 Satz 1 Nr. 2 erhält folgende neue Fassung:

2	**Betonabbruch (Teile bis inkl. 50 cm)**	**50,00 € pro t**
2.1	bei Anlieferungen von ≤ 100 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von < 5 t beträgt die Gebühr pauschal	5,00 €
2.2	bei Anlieferungen von ≤ 200 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von ≥ 5 t und < 30 t beträgt die Gebühr pauschal	7,50 €
2.3	bei Anlieferungen von ≤ 400 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von ≥ 30 t beträgt die Gebühr pauschal	15,00 €

§ 4 Abs. 15 Satz 1 Nrn. 3, 3.1, 3.2, 3.3 erhalten folgende neue Fassung:

3	**Betonabbruch (Teile > 50 cm)**	**59,00 € pro t**
3.1	bei Anlieferungen von ≤ 100 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von < 5 t beträgt die Gebühr pauschal	5,00 €
3.2	bei Anlieferungen von ≤ 200 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von ≥ 5 t und < 30 t beträgt die Gebühr pauschal	8,85 €
3.3	bei Anlieferungen von ≤ 400 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von ≥ 30 t beträgt die Gebühr pauschal	17,70 €

nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung

§ 2

Diese Satzung tritt am 15.01.2026 in Kraft.

Fürstenfeldbruck, den 30.12.2025
Landratsamt Fürstenfeldbruck

Thomas Karmasin
Landrat

Immissionsschutzrecht; Öffentliche Bekanntmachung eines Genehmigungsbescheids

Der Landkreis Fürstenfeldbruck hat den Stadtwerken Fürstenfeldbruck, vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Jan Hoppenstedt, am 22.12.2025 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von fünf Windkraftanlagen in Mammendorf/Malching erteilt. Der Bescheid ist auf Antrag öffentlich bekannt zu machen (§ 19 Absatz 3 Satz 2 BImSchG, § 21a Abs. 1 S. 1 Verordnung über das Genehmigungsverfahren, 9. BImSchV). Dies wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung nachstehend veröffentlicht werden (§ 10 Abs. 8 Satz 2 BImSchG und § 21a der 9. BImSchV).

A. Genehmigung:

Errichtung und Betrieb von fünf Windkraftanlagen in Mammendorf / Malching

I. Inhalt der Genehmigung:

1. Genehmigung:

Die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der nachfolgend unter Nr. 2 dieser Genehmigung genannten Windkraftanlagen, durch die Stadtwerke Fürstenfeldbruck, vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Jan Hoppenstedt, wird erteilt.
Der bestandskräftige immissionsschutzrechtliche Vorbescheid vom 22.09.2025, an den die Behörde gebunden ist, wird nebst den entsprechenden Nebenbestimmungen, die mit unerheblichen Abweichungen in diesen Bescheid übernommen werden, durch diese Genehmigung ersetzt.

2. Anlagendaten und Unterlagen:

Der Genehmigung liegen die nachfolgend aufgeführten Anlagendaten und Unterlagen zugrunde; diese werden zum Bestandteil des Bescheides erklärt:

nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung

2.1 Anlagendaten:

Standort der Anlage:

Nr. WEA	Gemeinde	Gemarkung	Flurstück	Koordinaten WTRS 89 / UTM Zone 32 U	Gesamthöhe ü. Grund	Gesamthöhe ü. NN
MAL_WEA 01	Maisach	Malching	743	E: 663000.00 N: 5341000.00	249,50 m	785,50 m
MAL_WEA 02	Maisach	Malching	563, 564	E: 663117.00 N: 5342380.00	249,50 m	776,50 m
MAM_WEA 01	Mammendorf	Mammendorf	512	E: 660885.00 N: 5340206.00	249,50 m	790,50 m
MAM_WEA 02	Mammendorf	Mammendorf	1766	E: 661898.00 N: 5340375.00	249,50 m	791,50 m
MAM_WEA 03	Mammendorf	Mammendorf	1960, 1961	E: 662731.00 N: 5340070.00	249,50 m	788,50 m

Es handelt sich um eine Windkraftanlage folgenden Typs:

Typ	Nennleistung in kW	Nabenhöhe in m	Rotordurchmesser in m
Enercon E-175 EP5	6.000 kW	162,00 m	175,00 m

2.2 Unterlagen:

Grundlage und Bestandteile dieses Genehmigungsbescheides bilden die mit Bescheidsvermerk des Landratsamtes Fürstenfeldbruck – Untere Immissionsschutzbehörde – vom 22.12.2025 versehenen Antragsunterlagen: […]

2a. Konzentrationswirkung

Dieser Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG

- die Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO,
- die luftrechtliche Zustimmung nach § 14 Absatz 1 LuftVG
- Entscheidung nach § 18 a LuftVG
- die waldrechtliche Rodungserlaubnis nach Art. 9 Abs. 2 BayWaldG i.V.m. Art. 9 Abs. 8 BayWaldG
- Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 BayDSchG

in der zurzeit geltenden Fassung ein.

II. Nebenbestimmungen:

Der Genehmigungsbescheid wurde mit Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) versehen (§ 10 Abs. 8 Satz 2 BImSchG).

III. Rechtsbehelfsbelehrung:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof
Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München
Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München

erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist **schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form** möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern hat keine aufschiebende Wirkung.
- Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

B. Auslegung:

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides ist vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen zur Einsicht auszulegen (§ 10 Abs. 8 Satz 3 BImSchG). Dafür wird die Genehmigung im Internet und auf eine andere Weise wie folgt zugänglich gemacht (§ 27b Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG):

In der Zeit vom 08.01.2026 bis zum 22.01.2026

- auf der Internetseite
https://www.lra-ffb.de/bau-umwelt/umweltschutz/immissionsschutz/umweltschutz
und

- im Landratsamt Fürstenfeldbruck, Münchner Straße 32 in 82256 Fürstenfeldbruck, Zimmer A 345 nach vorheriger Terminvereinbarung (Telefon: 08141/519 -7023) montags bis donnerstags 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt (§ 10 Abs. 8 S. 8 BImSchG).

nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Landratsamt Fürstenfeldbruck, untere Immissionsschutzbehörde (SBL24-1@lra-ffb.bayern.de, Telefon: 08141/519-7023) angefordert werden (§ 10 Abs. 8 Satz 9 BImSchG).

Fürstenfeldbruck, 22.12.2025
Landratsamt Fürstenfeldbruck

Fraunhofer
Sachbereich Immissionsschutz

Thomas Karmasin
Landrat

nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung

Herausgeber: Landratsamt Fürstenfeldbruck – Redaktion und Druck Referat 10